

Anhang B

Aufenthaltsinformationen - Meldepflichten - ADAMS

In den nachfolgenden Ausführungen möchten wir Sie bestmöglich über die Bestimmungen betreffend „Aufenthaltsinformationen - Meldepflichten – ADAMS“ informieren.

Teilweise sind diese Informationen den meisten Fachverbänden bereits seit längerem bekannt, dienen diesen somit lediglich als Erinnerung.

Für all jene Fachverbände, deren Athleten ihre Aufenthaltsinformationspflicht bislang noch nicht mittels ADAMS erfüllt haben, stellt die Kenntnis der nachfolgenden Ausführungen eine wesentliche Grundlage zur Erfüllung der ab 1.1.2010 in Kraft tretenden gesetzlichen Aufenthaltsinformationspflicht dar.

Fragen betreffend Testpools, Meldepflichten und Meldepflichtverstöße richten Sie bitte an Mag. Michael Mader (m.mader@nada.at).

Inhalt:

1.1. Übersicht über die Testpools 2010	1
1.2. Meldepflichten und Meldepflichtverletzungen	3
1.3. Mannschaftssportarten (Meldepflichten und Meldepflichtverletzungen)	7

1.1. Übersicht über die TESTPOOLS 2010

Achtung: Die nachfolgenden Ausführungen gelten nur für Athleten von **Einzelsportarten**. Für Athleten von Mannschaftssportarten gelten eigene Bestimmungen (vgl. Abschnitt 1.3. Mannschaftssportarten).

- Um der NADA Austria eine Zuordnung der Athleten eines Nationalen Fachverbandes (NF) zu einem der drei im folgenden dargestellten Testpools zu ermöglichen, sind alle NF aufgefordert, uns Ihre **aktuellen Kaderlisten bis spätestens 12. Jänner 2010** in Form einer Excel-Liste per Email ausschließlich in der in Anhang D (*Kaderlisten Vorlage*) beschriebenen Form zur Verfügung zu stellen. Diese Tabelle steht ebenfalls unter www.nada.at im Service-Bereich des Dopingkontrollsystems zum Download bereit.

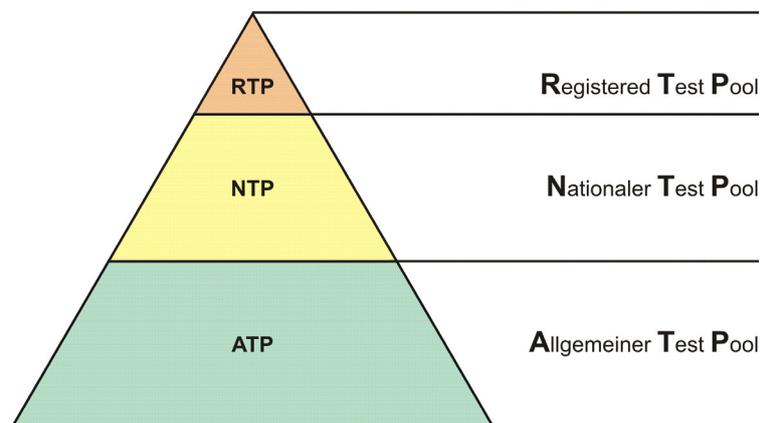
Wir bitten um Verständnis dafür, dass diese Verpflichtung zur Übermittlung der aktuellen – normierten - Kaderliste auch für jene Fachverbände gilt, die für die laufende Saison (das laufende Jahr) der NADA Austria bereits eine solche zur Verfügung gestellt haben. In diesem Fall ersuchen wir diese nochmals als Überprüfung zu übermitteln.

Diese Kaderlisten sind stets aktuell zu halten und Änderungen in diesen Kaderlisten der NADA Austria laufend bekannt zu geben.

- Die Zugehörigkeit eines Athleten zu einem dieser Testpools hat entscheidende Bedeutung
 - für die Erfüllung der zukünftigen Aufenthaltsinformationspflicht des Athleten, sowie
 - für die richtige Antragstellung bei Medizinischen Ausnahmegenehmigungen.

Wir ersuchen Sie daher dringend, der Aufnahme eines Athleten in den Kader Ihres Fachverbandes bzw. seiner Zuordnung zu einem der anzugebenden A-, B- oder C-Kader (Nachwuchs) besondere Aufmerksamkeit zu schenken!

Die letztendliche Entscheidung über die Testpoolzugehörigkeit eines Athleten liegt – nach Anhörung des zuständigen Bundessportfachverbandes - bei der der NADA Austria!



Überblick: Testpools

1.1.1. Registered Test Pool

Der RTP (Registered Test Pool) der NADA Austria umfasst zukünftig Athleten:

- die von ihrem jeweils zuständigen IF in deren **IRTP** (International Registered Testing Pool) gemeldet worden sind. Eine diesbezügliche Information sollten Sie bereits direkt von Ihrem IF erhalten haben. Wenn nicht, dann bitte unbedingt einfordern. Die NADA Austria hat auf diese Zuteilung durch einen IF keinen Einfluss!
- die dem **höchsten Kader, höchsten Nachwuchskader** angehören und von der NADA Austria für diesen RTP gemeldet werden,
- die in einer **Sportart/Disziplin mit besonderem Dopingrisiko** und -muster an **olympischen, paralympischen** Wettkämpfen, an Welt- oder Europameisterschaften teilnehmen oder aufgrund ihres Leistungsniveaus in Betracht kommen können,
- die **speziellen Kadern** angehören und in Übereinstimmung von NADA Austria und NF für einen gewissen Zeitraum für diesen RTP gemeldet werden,
- die ihre Meldepflichten wiederholt verletzen oder sonstigen Anlass für eine **besondere Beobachtung** geben.

1.1.2. Nationaler Test Pool

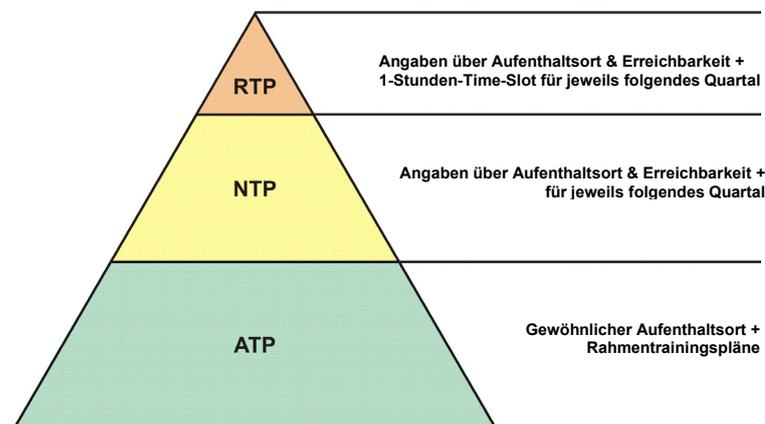
Der NTP (Nationaler Test Pool) der NADA Austria umfasst zukünftig Athleten,

- die dem A-Kader eines NF angehören und nicht schon dem RTP angehören,
- die dem B-Kader eines NF angehören und von der NADA Austria für diesen NTP gemeldet werden,
- die speziellen Kadern angehören und in Übereinstimmung von NADA Austria und NF für einen gewissen Zeitraum für diesen NTP gemeldet werden (z.B. WM- oder EM-Vorbereitungskader).

1.1.3. Allgemeiner Test Pool

Der ATP (Allgemeiner Test Pool) der NADA Austria umfasst zukünftig Athleten, die nicht bereits Mitglieder des RTP oder des NTP sind (v.a. übrige B-Kader-Athleten, C-Kader und Nachwuchs).

1.2. MELDEPFLICHTEN („M“) & MELDEPFLICHTVERLETZUNGEN („MV“)



Überblick: Testpools - Meldepflichten

Wie im vorangegangenen Abschnitt erwähnt, hat die Zugehörigkeit eines Athleten zu einem der drei Testpools (RTP, NTP, ATP) entscheidende Bedeutung für die zukünftige Aufenthaltsinformationspflicht („Meldepflicht“) des betreffenden Athleten.

Zu beachten ist, dass jede Änderung der Meldepflichten der NADA Austria **unverzüglich** mitzuteilen ist!

1.2.1. Meldepflichten & Meldepflichtverletzungen für Athleten des RTP

Zusätzlich zu den vom NF in den zu übermittelnden Kaderlisten enthaltenen Informationen bzgl. den Aufenthaltsorten und der Erreichbarkeit des Athleten (Postanschrift, Email-Adresse, Telefonnummer des Athleten) müssen alle Athleten des RTP zusätzlich folgende Informationen zur Verfügung stellen:

- M a. Für jeden Tag des folgenden Quartals die Wohn- bzw. Übernachtungsadresse, sowie regelmäßige Aktivitäten (z.B. Training, Wettkämpfe, Schule, Arbeitsplatz sowie die jeweils dazugehörige Adresse) angeben = „Whereabouts“. Selbstverständlich müssen diese Angaben bei Bedarf stets aktualisiert werden. D.h. im Detail:
- Für jeden Tag des Quartals muss die vollständige Adresse des Ortes, an dem der Athlet wohnt, angegeben werden (z.B. Wohnung, vorübergehende Unterkünfte, Hotel, usw.).
 - Für jeden Tag des Quartals müssen für die in den Whereabouts beschriebenen Aktivitäten (z.B. Training, Schule, Arbeit) die jeweils üblichen Zeiten für diese Aktivitäten angegeben werden.
 - Angaben zu Wettkämpfen müssen als Information zumindest den Namen des Wettkampfes, sowie den Namen und die Adresse des Ortes enthalten, an dem der Athlet während des Wettkampfes wohnt.
- M b. Zusätzlich muss ein Athlet des RTP für jeden Tag des folgenden Quartals eine Stunde zwischen 7 und 23 Uhr angeben, in der er an einem zuvor benannten Ort anzutreffen sein wird = „1-Stunden-Time-Slot“. D.h.:
- Dieser 1-Stunden-Time-Slot muss für jeweils drei Monate im Voraus bekannt gegeben werden, alle Änderungen des Aufenthaltsortes oder der Erreichbarkeit während des Quartals sind unverzüglich nach Kenntnis bekannt zu geben, Änderungen des 1- Stunden-Time-Slots spätestens 2 Stunden vorher. Unter besonderen Umständen können wiederholte kurzfristige Aktualisierungen allerdings zur sofortigen Einleitung eines Verfahrens wegen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen führen!
 - Die Angabe des 1-Stunden-Time-Slots schränkt allerdings nicht die Verpflichtung eines Athleten ein, aktuelle Whereabouts zur Verfügung zu stellen.
- M c. Ein Athlet des RTP muss die o.a. Whereabouts sowie den 1-Stunden-Time-Slot **mittels ADAMS** zur Verfügung stellen (nähere Informationen zu ADAMS finden Sie auf der Homepage der NADA Austria www.nada.at).
- Jeder Athlet ist dabei für die Abgabe und Aktualität seiner Whereabouts und 1-Stunden-Time-Slots in ADAMS selbst verantwortlich. Die Angaben in ADAMS gelten sowohl für die NADA Austria, die WADA sowie den Internationalen Fachverband.

Letztmögliche Fristen für die Abgabe der Daten (Whereabouts) für das jeweils folgende Quartal: 20. März, 20. Juni, 20. September, 20. Dezember

Fristen für Athleten des IRTP, die bereits jetzt von ihrem zuständigen IF in den RTP gemeldet worden sind, bleiben davon selbstverständlich unberührt (zumeist müssen diese Athleten die Verpflichtungen des RTP schon jetzt erfüllen)!

- MV d.
- Ein Athlet des RTP, der seine **Whereabouts** für das folgende Quartal 2010 nicht bis zur jeweiligen Frist mittels ADAMS abgibt bzw. seine Whereabouts nicht aktuell hält, erhält einen „Missed Test für ein Meldepflichtversäumnis“.
 - Ein Athlet des RTP, der von einem Kontrollor während der von ihm angegebenen **Stunde** nicht am lt. ADAMS angegebenen Ort angetroffen wird, erhält einen „Missed Test für ein Kontrollversäumnis“.

Außerdem werden dem NF die der NADA Austria im Zusammenhang mit der versäumten Kontrolle entstandenen Aufwendungen in Rechnung gestellt.

1.2.2. Meldepflichten & Meldepflichtverletzungen für Athleten des NTP

Zusätzlich zu den vom NF in den zu übermittelnden Kaderlisten enthaltenen Informationen bzgl. den Aufenthaltsorten und der Erreichbarkeit des Athleten (Postanschrift, Email-Adresse, Telefonnummer des Athleten) müssen alle Athleten des NTP zusätzlich folgende Informationen zur Verfügung stellen:

- M a.
- Für jeden Tag des folgenden Quartals die Wohn- bzw. Übernachtungsadresse, sowie regelmäßige Aktivitäten (z.B. Training, Wettkämpfe, Schule, Arbeitsplatz sowie die jeweils dazugehörige Adresse) angeben = „**Whereabouts**“. Selbstverständlich müssen diese Angaben bei Bedarf stets aktualisiert werden. D.h. im Detail:
- Für jeden Tag des Quartals muss die vollständige Adresse des Ortes, an dem der Athlet wohnen wird, angegeben werden (z.B. Wohnung, vorübergehende Unterkünfte, Hotel, usw.).
 - Für jeden Tag des Quartals müssen für die in den Whereabouts beschriebenen Aktivitäten (z.B. Training, Schule, Arbeit) die jeweils üblichen Zeiten für diese Aktivitäten angegeben werden.
 - Angaben zu Wettkämpfen müssen als Information zumindest den Namen des Wettkampfes, sowie den Namen und die Adresse des Ortes enthalten, an dem der Athlet während des Wettkampfes wohnen wird.
- M b.
- Ein Athlet des NTP muss die o.a. Whereabouts **mittels ADAMS** zur Verfügung stellen (nähere Informationen zu ADAMS finden Sie auf der Homepage der NADA Austria www.nada.at).
- Jeder Athlet ist dabei für die Abgabe und Aktualität seiner Whereabouts in ADAMS selbst verantwortlich. Die Angaben in ADAMS gelten sowohl für die NADA Austria, die WADA sowie den Internationalen Fachverband.

Letztmögliche Fristen für die Abgabe der Daten (Whereabouts) für das jeweils folgende Quartal: 20. März, 20. Juni, 20. September, 20. Dezember

- MV c. Ein Athlet des NTP, der seine **Whereabouts** für das folgende Quartal 2010 nicht bis zur jeweiligen Frist mittels ADAMS abgibt bzw. seine Whereabouts nicht aktuell hält, erhält einen „Missed Test für ein Meldepflichtversäumnis“.

1.2.3. Meldepflichten & Meldepflichtverletzungen für Athleten des ATP

Zusätzlich zu den vom NF in den zu übermittelnden Kaderlisten enthaltenen Informationen bzgl. den Aufenthaltsorten und der Erreichbarkeit des Athleten (Postanschrift, Email-Adresse, Telefonnummer des Athleten) müssen alle Athleten des ATP folgende Informationen zur Verfügung stellen:

- M a. „**Whereabouts**“ des ATP
- Die Anschrift des Ortes, an dem er sich gewöhnlich aufhält.
 - Seinen Rahmentrainingsplan.
- M b. Ein Athlet des ATP muss die o.a. Whereabouts unverzüglich nach Kenntnis über die Aufnahme in den ATP zur Verfügung stellen.
- Sofern der Athlet über einen Zugang zu ADAMS verfügt, kann die Übermittlung und Aktualisierung dieser Informationen **mittels ADAMS** erfolgen (nähere Informationen zu ADAMS finden Sie auf der Homepage der NADA Austria www.nada.at).

3 Meldepflichtversäumnisse innerhalb einer laufenden Periode von 18 Monaten bedeuten einen Verstoß gegen die Anti-Doping-Bestimmungen und führen zur Einleitung eines Verfahrens.

**Achtung:
Die Regelstrafe für einen solchen Verstoß beträgt mind. 1 Jahr**

1.3. Mannschaftssportarten (Meldepflichten & Meldepflichtverletzungen)

Für Athleten von Mannschaftssportarten gelten die folgenden Meldepflichten:

Zusätzlich zu den vom Nationalen Fachverband (NF) in den zu übermittelnden Kaderlisten enthaltenen Informationen zu den Aufenthaltsorten und zur Erreichbarkeit jedes Athleten einer Mannschaft (Postanschrift, Email-Adresse, Telefonnummer), ist jeweils ein zu benennender Mannschftsverantwortlicher verpflichtet,

- M a. wöchentliche Meldungen über die Mannschaftsaktivitäten in der in Anhang E (*Wöchentliche Meldungen über die Mannschaftsaktivitäten Vorlage*) beschriebenen Form (Excel-Liste per Email) zur Verfügung zu stellen. Diese Tabelle steht ebenfalls unter www.nada.at im Service-Bereich des Dopingkontrollsystems zum Download bereit.
- MV b. Bei Nichtmeldung oder einer in wesentlichen Teilen nicht vollständigen Meldung über die Mannschaftsaktivitäten wird die Mannschaft entsprechend der Vorschriften des IF sanktioniert!
- M c. Kann ein Athlet an einer für die entsprechende Woche gemeldeten Mannschaftsaktivität nicht teilnehmen, muss er seinem Mannschftsverantwortlichen ausreichend detaillierte Informationen zu seinem Aufenthaltsort und seiner Erreichbarkeit zur Verfügung stellen.
- MV d. Hat ein Athlet im Kontrollfall keine ausreichend detaillierten Informationen zu seinem Aufenthaltsort und seiner Erreichbarkeit zur Verfügung gestellt und ist er somit für eine Dopingkontrolle nicht verfügbar, wird der Athlet entsprechend der Vorschriften des IF sanktioniert!

Jeder NF hat darüber hinaus weiterhin die Pflicht, der NADA Austria sämtliche Aktivitäten der Nationalmannschaften (Elite und Nachwuchs) zur Verfügung zu stellen (Trainingslager, sonstige Mannschaftszusammenkünfte) und diese aktuell zu halten.

Zu beachten ist weiters, dass Internationale Fachverbände eine Mannschaft aufgrund der internationalen Bestimmungen (vorübergehend) in den RTP melden können. Selbstverständlich gelten für diese Mannschaft und deren Athleten dann (vorübergehend) diese Bestimmungen betreffend Meldepflichten.